



1. EINTRAGUNGSSYSTEMATIK
- Der Inhalt des Bebauungsplanes ist durch Zeichnung - unter Verwendung der unter der laufenden Nr. 1 aufgeführten Planzeichen - Schrift oder Text festgesetzt. Eintragungen mit anderen Rechtsqualitäten sind unter der lfd. Nr. 2 beschrieben oder textlich besonders aufgeführt.
1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN FÜR FESTSETZUNGEN
- 1.01 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.Nr.1 BauGB)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs.4 BauNVO)
 - 0,4** Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - (0,8)** Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- 1.02 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- o** offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - überbaubare Grundstücksfläche bestimmt durch Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- 1.03 GESTALTUNGSMASSNAHMEN
- SD** Satteldach gem. § 81 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB
 - 40°** Dachneigung \leq gleich oder kleiner
- 1.04 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- GGa** Gemeinschaftsgaragen (Zuordnung siehe Einschrieb)
 - GSF** Gemeinschaftsstellplätze
 - MIT GEH- (Gr.), FAHR- (Fr.), UND LEITUNGSRECHTEN (Lr.) ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- 1.06 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
 - Spielplatz Typ B
2. KENNZEICHNUNG GEM. § 9 Abs.5 Nr. BauGB
- Unter den im Geltungsbereich liegende Flächen geht der Bergbau um. Vor Baubeginn ist bezüglich eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen mit der BAG Westfalen, Dortmund, Kontakt aufzunehmen.

PLANUNTERLAGE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BAUGB	BILLIGUNGS- U. OFFENLEGUNGSBESCHLUSS	OFFENLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	ANZEIGE	RECHTSKRAFT	RECHTSGRUNDLAGE
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Bergkamen, den Planungs- u. Vermessungsamt	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 28.04.1988 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen. Bürgermeister Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am 15.07.1988 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. der Stadt Bergkamen ortsüblich bekanntgemacht. Der Stadtdirektor	Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 15.07.1988 bis einschließlich 15.08.1988 durchgeführt. Der Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 29.03.1990 den Bebauungsplan genehmigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Bürgermeister, Ratsmitglieder, Schriftführer	Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 29.03.1990 bis einschließlich 29.03.1990 öffentlich ausliegen. Der Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bergkamen hat gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan am 29.03.1990 als Satzung beschlossen. Bürgermeister, Ratsmitglieder, Schriftführer	Dieser Plan ist gem. § 11 (3) Baugesetzbuch dem Regierungspräsidenten am 29.03.1990 angezeigt worden. Der Stadtdirektor	Die Gemeinde hat gem. § 12 BauGB die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 11 der Stadt Bergkamen vom 10.05.1990 ortsüblich bekanntgemacht. Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 (3) der Gemeindeordnung NW wird der Bebauungsplan mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Regierungspräsident hat am 12.06.1990 erklärt, daß er keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht. Arnsberg, den Der Regierungspräsident im Auftrag	Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833). Gestalterische Festsetzungen sind gem. § 81 (4) der Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (G.V. NW. S. 419; ber. S. 532) geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (G.V. NW. S. 803) - SGV. NW. 232 getroffen.

STADT BERGKAMEN
STADTEIL: RÜNTHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 47
"SÜDLICHE SALZSTRASSE"

2. ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB
BESTEHEND AUS EINEM BLATT

M. 1 : 1000